

2. Satzung zur Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Dollerner Straße“
der Gemeinde Guderhandviertel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Guderhandviertel in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Ziffer 1.2 der Textfestsetzungen erhält folgende Fassung:

... sind die festgesetzten Gebäudehöhen auf die natürliche Geländeoberfläche bezogen und dürfen nicht überschritten werden: Firsthöhe (FH) = **11 m**, Traufhöhe (TH) = **8 m**.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Guderhandviertel, den

Der Bürgermeister

(Hartlef)